

Erste Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße"

für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators;

- **Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 19.07. bis 24.09.2021**

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegen folgende **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen** zur Einsichtnahme vor:

Stellungnahmen Behörden/Träger öffentlicher Belange:

- Landratsamt München, Fachbereich Bauen (07.01.2021) zu Auffüllungen von Bombentrümmern
- Landratsamt München, Fachbereich Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht (09.11.2020) zu Sicherheitsabständen
- Staatliches Bauamt Freising (28.10.2020) zu (Lärm-) Emissionen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (14.12.2020) zu Bau- und Bodendenkmälern
- Gemeinde Baierbrunn (01.12.2020) zu Betriebssicherheit/Störfällen, Immissionsschutz
- Deutsche Bahn AG (14.12.2020) zu Anpflanzungen
- Isartalverein e.V. (14.12.2020) zu Sicherheitsaspekten/Immissionsschutz, Emissionsbeschränkungen, Nutzung von Grund- und Isarwasser, Abgabe von CO₂, Lage nahe Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000 Gebiet und Isartal, Bannwald

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit:

- Agenda21Pullach (16.12.2020) zu Störfallbetrieb /-gefahren, Gefahrstoffen, Gefährdungspotential, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, Klima- und Umweltschutz, Waldrodung und Verkehr
- Bürger 1 (22.10.2020) zu Gefahrstoffen
- Bürger 2 (17.12.2020) zu Auswirkungen auf Wohngebiete, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und (Bann-) Wald

Anmerkung:

Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Stellungnahmen hinsichtlich Namen und privaten Kontaktangaben anonymisiert.

Stellungnahmen der Behörden



**Landratsamt
München**



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 6-9 · 81539 München

Bauen

Gemeinde Pullach im Isartal
Johann-Bader-Straße 21
82049 Pullach i. Isartal

Ihr Zeichen: 50-ws
Ihr Schreiben vom: 22.10.2020
Unser Zeichen: 4.1-0047/2020/BL
Pullach i. Isartal
München, 07.01.2021

Auskunft erteilt: [redacted] E-Mail: [redacted]@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 [redacted]
Fax: 089 [redacted]

Zimmer-Nr.:
F 1.02

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

1. Verfahren der Gemeinde Pullach i. Isartal

Bebauungsplan Nr. 23b

für das Gebiet Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators, Dr.-Gustav-Adolph-Straße 3

in der Fassung vom 15.09.2020

frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren

Schlusstermin für Stellungnahme: 18.12.2020

2. Stellungnahme des Landratsamtes München

- 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
und Do 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landratsamt-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Sternberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE38 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

- 2 -

2.3	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf entwickelt sich nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde. Nachdem für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs die 1. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchgeführt wird, weisen wir auf § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB und die evtl. Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 BauGB hin. 2. Nach unseren Informationen liegt ein Teilbereich im Süden des Geltungsbereichs im Gemeindegebiet von Baierbrunn. Wir bitten daher den Verlauf der südlichen Geltungsbereichsgrenze zu überprüfen und an die Grenze des Gemeindegebiets von Pullach anzupassen. Zur Klarstellung könnte ein Planzeichen für die Grenze des Gemeindegebiets eingetragen und das Planzeichen unter den Hinweisen aufgenommen werden. 3. Die Bauräume im GI 1.1 und im GI 1.3 erstrecken sich jeweils über mehrere Buchgrundstücke. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Baugrundstück grundsätzlich mit dem Buchgrundstück gleichzusetzen (BVerwG v. 30.11.2000, Az.: 4 BN 57/00), somit müsste die zulässige Baumassenzahl (A.3.1) und die zulässige Grundflächenzahl (A.3.2) auf jedem einzelnen Buchgrundstück eingehalten werden. Wir empfehlen daher jeweils das Bauland, das Grundlage für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche und Baumasse ist, mit einem eigenen Planzeichen festzusetzen und in seiner Größe zu bestimmen (vgl. § 19 Abs. 3 BauNVO). Zusätzlich sollten die bestehenden Grundstücksgrenzen als aufzuhebend oder die Grundstücke als zu verschmelzend gekennzeichnet und das entsprechende Planzeichen unter den Hinweisen aufgenommen werden, da andernfalls geregelt werden müsste, wo und in welchem Umfang ein Grenzanbau zulässig ist (§22 Abs. 4 BauNVO). 4. In der Planzeichnung ist das Planzeichen A.3.4 zur Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung ausgehend von bestehenden Grundstücksgrenzen zu vermaßen, um die einzelnen Bereiche mit unterschiedlichen Wandhöhen eindeutig zu definieren. Auf eine Vermaßung könnte nur verzichtet werden, wenn der Bebauungsplan zur Maßentnahme geeignet wäre; hierzu enthält der Bebauungsplanentwurf bisher keine Aussage. Wir bitten um Überprüfung und Ergänzung. 5. Sofern die Planzeichnung nicht zur Maßentnahme geeignet ist, müsste die Lage der Baugrenzen, Planzeichen A.4.1, ebenfalls noch durch entsprechende Vermaßungen konkretisiert werden.

- 3 -

6. In der Planzeichnung ist die „Fläche für Ver- und Entsorgung Strom“, Planzeichen A.2.3, an der östlichen Seite geschlossen darzustellen.
7. Beim Planzeichen A.2.2 müsste noch ergänzt werden, dass es sich um Gemeinbedarfsflächen handelt (entsprechend der geplanten Darstellung im FNP und Nr. 4.1 PlanZV).
8. Mit den Planzeichen A.5.4 und A.5.5 sind im Bebauungsplanentwurf „private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“, „Parkplätze“ eingezeichnet. Nachdem diese Planzeichen üblicherweise für öffentliche Parkplätze (vgl. auch Nr. 6.3 PlanZV) verwendet werden, empfehlen wir diese Flächen mit dem Planzeichen Nr. 15.3 PlanZV als Flächen für Stellplätze festzusetzen.
9. Das Planzeichen A.6.1 „Landschaftsgerecht zu gestaltende Fläche ...“ wird u.E. innerhalb der Planzeichnung nicht verwendet bzw. ist nicht ablesbar. Wir bitten daher um Überprüfung und Ergänzung.
10. Bei Festsetzung D.1.2. sollte zur Klarstellung nach „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal“ noch „sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ ergänzt werden. Nach der Aussage in Punkt 5.2 der Begründung sollen diese im GI 1.1 nicht zulässig sein.
11. In Festsetzung D.2.2 müsste zur eindeutigen Bestimmung des Umfangs der Ausnahme noch ergänzt werden, um wieviel die festgesetzte Wandhöhe maximal überschritten werden darf.
12. Wir bitten um Überprüfung der Formulierung in D.3.1, Satz 5 „Für Verblechungen sind Anstriche der Wand- bzw. Dachmaterialien anzupassen.“ U.E. ist unklar, was hiermit geregelt werden soll.
13. In Festsetzung D.3.3 wird auf „Werbeanlagen gem. Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 BayBO“ Bezug genommen. Art. 63 BayBO enthält jedoch Regelungen zu Abweichungen, eine Nr. 11 gibt es dort nicht. Wir bitten daher um Überprüfung.
14. Wir bitten die Festsetzung D.4.1 im Hinblick auf die Änderung des Art. 6 BayBO, die am 01.02.2021 in Kraft treten wird, zu überprüfen.
15. Die unter D.6 „Grünordnung“ aufgeführten Festsetzungen betreffen zum Teil auch die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen, dies sollte in der Überschrift noch berücksichtigt werden.
16. Aus den Ausführungen in Punkt 3.11.1 der Begründung geht hervor, dass nicht auszuschließen ist, dass in den Auffüllungen der Bombenrichter weitere Schadstoffe vorhanden sind. Wir bitten daher um Überprüfung und ggfs. Verdeutlichung in der Planzeichnung (Eintragung als Altlastenverdachtsfläche und Aufnahme des Planzeichens unter den Hinweisen).
17. In Punkt 3.2.4 der Begründung sollte der Vollständigkeit halber auch die Einfriedungssatzung aufgeführt werden.
18. In Punkt 3.4 der Begründung müsste es nach der Überschrift „Erholung“ u.E. statt im Osten, „Im Westen ...“ lauten.

- 4 -

19. Nach der Aussage in Punkt 5.14 der Begründung wird derzeit ein Verkehrsgutachten erstellt; dies sollte im nächsten Verfahrensschritt mit vorgelegt werden.

20. Wie bereits in Punkt 7 der Begründung angegeben wird, ist im nächsten Verfahrensschritt ein Umweltbericht beizufügen. Wir bitten hierbei die neu gefasste Anlage 1 zum BauGB zu beachten.

2.5

Zur Grünordnung und zum Immissionsschutz wird auf die beiliegenden Stellungnahmen Bezug genommen, die Bestandteil unserer Stellungnahme sind.
Die Stellungnahme der Fachstelle Naturschutz erfolgt erst im nächsten Verfahrensschritt, da die Unterlagen (saP) noch nicht vollständig vorliegen.

gez.



Technische/r Sachbearbeiter/in

Anlagen:

- 1 Stellungnahme des Sachgebiet 4.1.2.4 - Grünordnung vom 07.12.2020
- 1 Stellungnahme des Fachbereich 4.4.1 – Immissionsschutz vom 09.11.2020



Landratsamt
München

Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Immissionsschutz und
staatliches Abfallrecht**

Über die Gruppe 4.1.2.3

an die Gruppe 4.1.1.3

im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0047/2020/BL

Ihr Schreiben vom: 27.10.2020

Unser Zeichen: 4.4.1-0047/2020/BL
München, 09.11.2020

Auskunft erteilt: E-Mail: @lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-
Fax: 089 / 6221-

Zimmer-Nr.:
F 2.54

1.	Gemeinde Pullach i. Isartal
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 23b i.d.F. vom 15.09.2020 (vorhabenbezogen) für den Bereich „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators, Dr.-Gustav-Adolph-Straße 3“
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 11.12.2020 (intern) (§ 4 Abs. BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Sachgebiet Immissionsschutz
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Fachliche Informationen:
	Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes der Firma United Initiators GmbH. Die Zulässigkeit von Gewerbeansiedlungen ist vom Bauamt zu prüfen. Durch das im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zur Verwirklichende Projekt „Big-Wings“ sind laut Gutachten Müller-BBM Bericht Nr. M150033/02 keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Dienstgebäude / Erreichbarkeit
Frankenthaler Str. 5-9
U-Bahn, S-Bahn: U2, S3, S7
Straßenbahn Linie 17
Bus Linien 54, 139, 141, 147
Haltestelle Giesing-Bahnhof

Tiefgarage im Haus
Zufahrt über Frankenthaler Str.

Bankverbindungen
KfK München Starnberg Ebersberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS
Postbank München
(BLZ 700 100 80) Konto Nr. 481 85-804
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBKDEFF



EMAS
www.emas.de
0-10-00102

Gemeinde Pullach i. Isartal
29. Okt. 2020
eingegangen

Staatliches Bauamt
Freising



 Staatliches Bauamt Freising
Postfach 1942 • 85319 Freising

Hochbau
Straßenbau
Hochschulbau

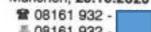
Gemeinde Pullach i. Isartal
Postfach 240

82043 Pullach i. Isartal

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
50-ws
22.10.2020

Unser Zeichen
S2300-4621.0
S2300-4622.0

Bearbeiter, Zimmer-Nr.


München, 28.10.2020


Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators, Dr.-Gustav-Adolph-Straße 3, mit den Fl.-Nr. 379/2, 379/7, 412/2, 412/27, 412/28, 412/38, 412/39, 412/51, 412/60, 412/61, 412/62, 412/67, 412/68, 412/69, 412/70, 412/71, 412/74, 412/78, 412/79, 412/83, 412/94, 412/95, 412/96, 412/99, 412/105 und 412/106 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);

Erste Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators, Dr.-Gustav-Adolph-Straße 3, nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben wurden uns die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pullach i. Isartal und der Bebauungsplan Nr. 23b „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße“ für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators, Dr.-Gustav-Adolph-Straße 3, zur Stellungnahme vorgelegt. Aus Sicht des Staatlichen Bauamtes Freising kann den Bauleitplänen in der Fassung vom 15.09.2020 nur unter folgenden Maßgaben zugestimmt werden:

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand – gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke – Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist in den Bauleitplänen darzustellen.

Die Erschließung des Plangebietes ist ausschließlich über bereits bestehende Zufahrten vorzusehen. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten zur Bundesstraße 11 sind nicht zulässig.

Amtssitz
Staatliches Bauamt Freising
Postfach 1942 85319 Freising
Am Staudengarten 2a 85354 Freising
☎ 08161-932-0
☎ 08161-932-3301

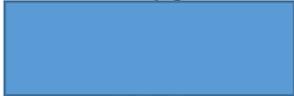
Servicestelle
München
Winzerstraße 43
80797 München
☎ 08161-932-0
☎ 08161-932-3730

...
E-Mail und Internet

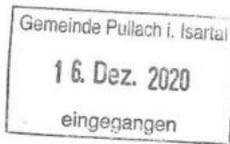
poststelle@stbafs.bayern.de
www.stbafs.bayern.de

Auf die von der Bundesstraße 11 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.
Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger
der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

Mit freundlichen Grüßen



Techn. Amterat



**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Gemeinde Pullach im Isartal
Abteilung Bauverwaltung

Postfach 240
82049 Pullach

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-236 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Jürgen Weiß	22.10.2020	P-2020-5918-1_S2	14.12.2020

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Gde. Pullach i. Isartal, Lkr. München: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b

"Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße" für das Werksgelände des Unternehmens

United Initiators und Erste Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr [REDACTED]

Bodendenkmalpflege: Herr [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Einwendungen. In der unmittelbaren Nähe des Planungsgebiets befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgendes Baudenkmal:

Zentrale:
Hofgraben 4, 80539 München
Postfach 10 02 03, 80076 München

U-/S-Bahn: Marienplatz
Straßenbahn: Linie 19
Nationaltheater

Tel. 089/2114-0
Fax 089/2114-300
Internet: <http://www.blfd.bayern.de>

Bayer. Landesbank München
IBAN DE75700500000001190315
BIC BYLADEMM

- **D-1-84-139-27** - „Villa des Dichters Carl Sternheim, sog. Bellemaison, palastartige zweigeschossige Anlage auf hohem Kellergeschoss mit Mansardwalmdach, Mittelrisalit, reicher architektonischer Fassadengliederung und Freitreppe, im Stil Louis XVI., von Gustav v. Cube, 1908; Park mit großem marmornem Brunnenbecken.“

Wir bitten um Berücksichtigung dieses Denkmals und der dafür geltenden Bestimmungen in Begründung und ggf. Umweltbericht.

Das Denkmal ist zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4–6 DSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmal kenntlich zu machen. Für jede Art von Veränderungen an diesem Denkmal und in dessen Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- **D-1-7934-0096** - „Straße der römischen Kaiserzeit mit begleitenden Materialentnahmegruben (Teilstück der Trasse Augsburg-Salzburg).“
- **D-1-7935-0006** - „Straße der römischen Kaiserzeit mit begleitenden Materialentnahmegruben (Teilstück der Trasse Augsburg-Salzburg).“

Außerdem ist die Lage des Planungsraums vergleichbar mit den nachfolgend genannten Bodendenkmälern, die ebenfalls auf den Hochufern der Isar gelegen sind.

- **D-1-7935-0092** - „Grabhügel mit Bestattungen der Hallstattzeit.“
- **D-1-7935-0307** - „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich von Burg Grünwald und ihrer Vorgängerbauten.“
- **D-1-7935-0002** - „Abschnittsbefestigung der späten römischen Kaiserzeit und des frühen Mittelalters sowie Burgstall des hohen Mittelalters ("Römerschanze").“
- **D-1-7934-0082** - „Burgstall des hohen und späten Mittelalters ("Burg Baierbrunn").“

- *D-1-8034-0088* - „Abschnittsbefestigung ottonischer Zeitstellung ("Birg") sowie Siedlung der Bronzezeit und der Latènezeit.“

Aus diesem Grund ist die Lage des Planungsraums auf dem orographisch linken Isarhochufer als besonders siedlungsgünstig einzustufen. Daher sind innerhalb des o.g. Planungsraums mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu

berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen





DBAG • DB Immobilien • Barthstraße 12 • 80339 München

Gemeinde Pullach i. Isartal
Johann-Bader-Str. 21
D-82049 Pullach i. Isartal

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Kompetenzteam Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Telefax 089 1308-22106
ktb.muenchen@deutschebahn.com
@deutschebahn.com
Zeichen CR.R 04-S(E1) XP
TOEB-MÜN-20-89173

14.12.2020

Ihr Zeichen/ Schreiben vom: 22.10.2020 /Bearbeiter: Herr Weiß

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße" und Erste Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren

Bahnstrecke 5507 München Süd - Wolfratshausen / von ca. km 9,5 bis ca. km 10,3 / rechts der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Sofern der aktuelle Zaun die Grundstücksgrenze zwischen Deutscher Bahn und Bebauungsplan 23b darstellt, sind nur diese Auflagen einzuhalten: Es dürfen keine Anpflanzungen auf DB Gelände wachsen, auch keine Bäume. Sollte der bestehende Gleisanschluss nicht mehr benötigt werden, ist dieser sowohl in der Außen- wie auch in der Innenanlage komplett zurückzubauen. Sollte der aktuelle Zaun nicht die Grenze darstellen, ist uns ein geeigneter Plan, aus dem sowohl die DB Anlagen wie auch die Grundstücksgrenzen und Abstände hervorgehen, unaufgefordert vorzulegen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Andreas Mayer, DB Netz AG, Varnhagenstraße 43, 81241 München, Tel.: +49 89 13084495, andreas.mayer@deutschebahn.com.

Infrastrukturelle Belange

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





2/4

geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.

Immobilienrelevante Belange

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Der entsprechenden Oberleitungsplan liegt diesem Schreiben bei. Bei Rückfragen zu den Oberleitungsanlage wenden Sie sich bitte an Markus Demmel Varnhagenstr. 43, DB Netz/Energie, 81241 München, markus.demmel@deutschebahn.com.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten



3/4

oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Immobilienmanagement I.NF-S(R), Richelstraße 1, 80634 München, Herr Prokop, Tel.: 089 / 1308 72 708, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig -ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an die o.g. Adresse der DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Es wird darauf verwiesen, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer grundsätzlich nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Rein vorsorglich teilen wir Ihnen mit, dass Baumaterial, Bauschutt etc. nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden dürfen. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.

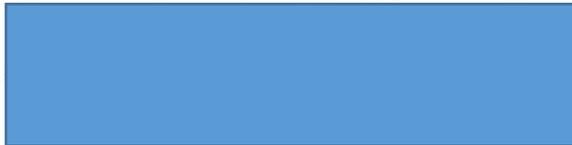
Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Petzi, zu wenden.



4/4

+++++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren.+++++++

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG





Sitzung des Gemeinderates am 01.12.2020

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

3. Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Pullach Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße" für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators; Erste Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pullach i. Isartal hat am 15.09.2020 o.g. Bauleitplanverfahren eingeleitet und beschlossen das Verfahren zur frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen öffentlichen Träger (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen. Der Verfahrensschritt findet in der Zeit vom 02.11.2020 bis 18.12.2020 statt.

Hierbei wird die

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße" für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators, Dr.-Gustav-Adolph-Straße 3, mit den Fl.-Nrn. 379/2, 379/7, 412/2, 412/27, 412/28, 412/38, 412/39, 412/51, 412/60, 412/61, 412/62, 412/67, 412/68, 412/69, 412/70, 412/71, 412/74, 412/78, 412/79, 412/83, 412/94, 412/ 95, 412/96, 412/99, 412/105 und 412/106 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

und

die Erste Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße" für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators, Dr.-Gustav-Adolph-Straße 3, nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); aufgestellt.

In der Gemeinderatsitzung vom 10.11.2020 wurde beschlossen, die Vertreter des Unternehmens United Initiators sowie Vertreter der Gemeinde Pullach einzuladen.
Herr Weiß von der Gemeinde Pullach sowie Vertreter des Unternehmens stehen für Fragen zur Verfügung.

Das Unternehmen United Initiators plant mit dem Werkslogistikkonzept „Big-Wings“ am Standort Pullach Änderungen der baulichen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industrie- und Gewerbegebiet westl. der Bahnlinie / südlich der Gustav-Adolph-Straße (Peroxid)“ und darüber hinaus Erweiterungen, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23a „Industrie- und Gewerbegebiet an der Dr.-Gustav-Adolph-Straße auf dem Werksgelände der Firma Peroxid-Chemie GmbH (1. Teiländerung)“ fallen. Somit sind zwei rechtsgültige Bebauungspläne betroffen, deren Festsetzungen die Planungen des Unternehmens nicht abdecken. Das Konzept „Big-Wings“ würde grünplanerische Festsetzungen berühren, liegt unmittelbar an bestehenden Waldflächen und beinhaltet neben baulichen Veränderungen für Produktionsstätten und Verwaltungsgebäuden innerhalb des Werksgeländes auch die Errichtung von Erschließungsanlagen zur Optimierung der internen Verkehrsströme, der Verlegung technischer Infrastruktur und den Rück- und Neubau von Werkswohnungen.

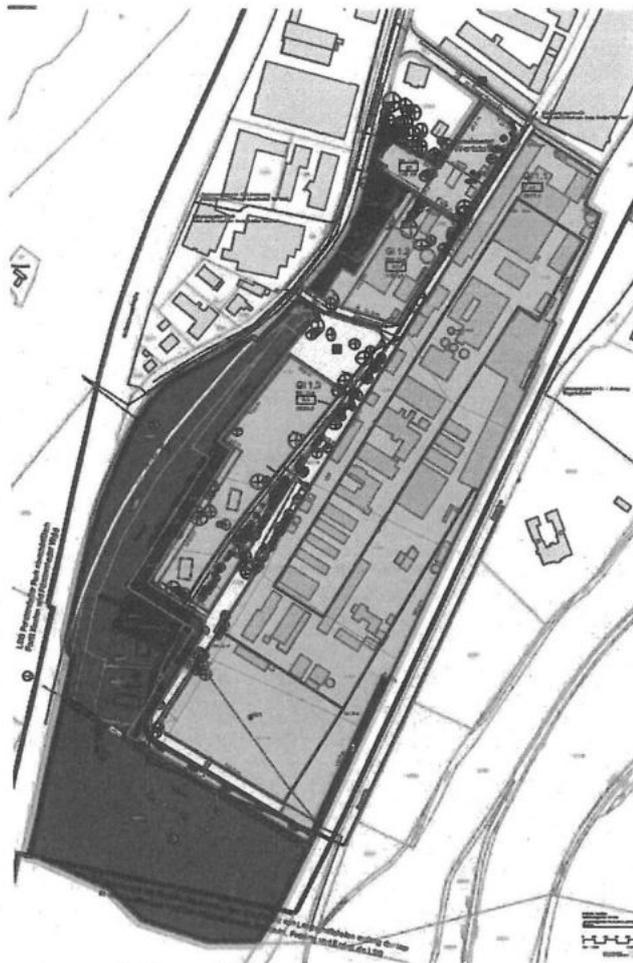
Zudem ist im südlich an das Werksgelände angrenzenden Wald die Verlegung von Leitungen geplant. Bei dem Werk des Unternehmens handelt es sich um einen sog. Störfallbetrieb. Für die Gemeinde Pullach i. Isartal können die Belange des Unternehmens und die öffentlichen Belange u.a. im Hinblick auf die Auswirkungen auf die bestehenden Bebauungspläne, die Anforderungen an die Grünplanung und erforderlicher ökologischer Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des umzäunten Werksgeländes, der Planung von zwei Leitungstrassen im südlich angrenzenden Wald, dem Rück-/Neubau von Werkswohnungen und dem planerischen Ziel der Gemeinde zum mittelfristigen Erhalt einer bestehenden Lagerfläche für das Pullacher Geothermie-Projekt und der mittelfristigen Sicherung einer Gemeinbedarfsfläche z.B. für einen Wertstoffhof nur durch Bauleitplanung bewältigt werden.

Die Gemeinde Pullach i. Isartal verfolgt Ziele hinsichtlich der

- Herstellung und grünplanerischen Gestaltung eines Böschungsbereiches im südlichen Betriebsgelände, zwischen dem Betriebsgelände und den unmittelbar angrenzenden Waldflächen,
- Sicherung der bestehenden Lagerflächen für die Geothermie,
- Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche für einen Wertstoffhof,
- Erhaltung und Neuordnung von Grünstrukturen innerhalb des Werksgeländes,
- Schaffung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und
- freizuhaltenden Leitungstrassen und deren walddgerechte, naturschutzrechtliche und visuelle Verträglichkeit im südlichen Waldbereich im Rahmen der erforderlichen Verlegung eines Elektro-Erdkabels für die Bayernwerke und einer Wasserleitung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS).

INTE

Geltungsbereich:



Alle Unterlagen sind im Internetauftritt der Gemeinde Pullach i. Isartal unter folgenden Links abrufbar:

- **Erste Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße" (...)**
<https://www.pullach.de/erste-teilaenderung-des-flaechennutzungsplanes-fnp-im-parallelverfahren-zur-neuaufstellung-des-bebauungsplanes-nr-23b-industriegebiet-dr-gustav-adolph-strasse-fuer-das-werksgelaende-des-untern/>
- **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße" (...)**
<https://www.pullach.de/neuaufstellung-bebauungsplan-nr-23b-industriegebiet-dr-gustav-adolph-strasse/>

Beschluss:

Antrag GRM [REDACTED] nach § 28 Abs. 3 GeschO-GR: Antrag auf einzelne Abstimmung der Nummern des Beschlussvorschlags.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 1 Anwesend 16

Ergänzungsantrag GRM [REDACTED] zum Beschlussvorschlag: Aufnahme einer weiteren Ziffer 4 mit folgendem Inhalt:

„Es wird angeregt, einen geeigneten Nachweis für die Betriebssicherheit des Störfallbetriebes durch ein anerkanntes Ingenieurbüro vorzubringen und dieses zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu machen.

Es wird dazu angeregt, durch ein Sachverständigenbüro aussagefähige Prognosen zu den Verkehrszahlen und verkehrlichen Auswirkungen darzustellen.

Hierzu wird angeregt ein Sachverständigenbüro, mit der Bitte um Prüfung des Immissionsschutzes zu beauftragen. Insbesondere bei der neu geplanten Gebäudehöhe und der Art der baulichen Anlagen ist die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes zu prüfen.

Die Gemeinde bittet abschließend darum, über den Fortgang des Bauleitverfahrens auf dem Laufenden gehalten zu werden.“

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 4 Nein 12 Anwesend 16

1. Der Gemeinderat nimmt von Aufstellung der Ersten Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße" für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators, Dr.-Gustav-Adolf-Straße 3, nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Kenntnis. Die Gemeinde möchte weiterhin über das Verfahren informiert werden.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 1 Anwesend 16

2. Der Gemeinderat nimmt von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße" für das Werksgelände des Unternehmens United Initiators, Dr.-Gustav-Adolf-Straße 3, mit den Fl.-Nrn. 379/2, 379/7, 412/2, 412/27, 412/28, 412/38, 412/39, 412/51, 412/60, 412/61, 412/62, 412/67, 412/68, 412/69, 412/70, 412/71, 412/74, 412/78, 412/79, 412/83, 412/94, 412/95, 412/96, 412/99, 412/105 und 412/106 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis. Die Gemeinde möchte weiterhin über das Verfahren informiert werden.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3. Die Gemeinde Baierbrunn fordert die Gemeinde Pullach auf, für die betroffenen Anwohner aus Baierbrunn, insbesondere im Bereich des Höllriegelskreuther Weg, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Informationsveranstaltung zu den beiden Verfahren durchzuführen. Sollte dies durch die aktuelle Situation nicht möglich sein, so sind diese Anwohner zuerst einzeln schriftlich zu informieren. Eine Informationsveranstaltung ist dann frühestmöglich nachzuholen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 1 Anwesend 16

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Baierbrunn, 07.12.2020

[REDACTED]
Sekretariat

Isartalverein e.V.

Verein zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten des Isartales (gegr. 1902)



Isartalverein e.V. · 80335 München

Gemeinde Pullach
Frau Bürgermeisterin Tausendfreund
Johann-Bader-Str. 21

82049 Pullach

München 14.12.2020

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 b „Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-str.“ für das Werksgelände des Unternehmens Unites Initiators, Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3, mit den Flurnrn. 379/2, 379/7, 412/2, 412/28, 412/39, 412/51, 412/60, 412/61, 412/62, 412/67, 412/69, 412/70, 412/71, 412/74, 412/78, 412/79, 412/83, 412/83, 412/94, 412/95, 412/96, 412/ 99, 412/105 und 412/106 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahme im Verfahren gemäß § 4.Abs.1BauGB

Ihr Schr. v. 22.10.2020 Az 50-ws

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Tausendfreund,
Sehr geehrter Herr Weiß,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen einschließlich der Anhänge und die elektronische Übermittlung gem. § 4a Abs 4 BauGB zum o.a. Verfahren.

Der Isartalverein gibt als anerkannter Umweltverband bei den Trägern öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplans die vorliegende Stellungnahme ab.

Die Planunterlagen sind aus unserer Sicht sehr gut und vollständig ausgearbeitet.

Der Isartalverein sieht in dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf für eine Erweiterung und Neuordnung des Baugebiets keinen Ansatz für eine innovative Verbesserung der natürlichen Umwelt.

Die Zielsetzung des Nutzers, eine verbesserte Effizienz der Nutzung durch Bau zusätzlicher Lagerhallen etc. zu erreichen, wird durch Vergrößerung der zu überbauenden Flächen erreicht.

Die Erweiterung der Art der Nutzung auf ein Industriegebiet ohne Emissionsbeschränkungen stellt aber aus unserer Sicht einen grundsätzlich falschen Planungsansatz dar. Dem erweiterten Baurecht für das Unternehmen steht keine Verbesserung der Immissions- oder Umweltsituation gegenüber.

Telefon: (0 89) 53 64 65
Telefax: (0 89) 59 99 74 17
E-Mail: info@isartalverein.de
www.isartalverein.de

Raiffeisenbank Isar-Loisachtal eG
IBAN DE 65 7016 9543 0000 0647 42
BIC: GENODEF1HHS

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
IBAN: DE 30 7025 0150 0000 0012 55
BIC: BYLADEM1KMS

Die Ausrichtung auf eine allgemeine Nutzung als Industriegebiet, unabhängig von der jetzigen Nutzung, macht zudem theoretisch eine potentielle Veräußerung der Flächen für andere Industrienutzungen leichter möglich und verschärft im Grunde eine potentielle Bedrohungslage für die Umwelt.

Die Verrechnung von Waldrodungen mit Anpflanzungen und die Einfügung eines gemeindlichen Wertstoffhofs sind aus unserer Sicht von dieser Grundsatzfrage unberührt. Angesichts einer geplanten Festsetzung als Industriegebiet, sowie den Gefahren, die von den hier stattfindenden Produktionsprozessen ausgehen, sind die baulichen Sicherheitsaspekte nach dem BImSchG zu bewerten und deshalb auch nicht ansatzweise im Bebauungsplan erfassbar.

Die Festsetzung der Baumassen, der Gebäudehöhen und der Verzicht auf Festsetzung der baulichen Gestaltung werden von uns zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund, dass die bestehende Nutzung an dieser Stelle eigentlich eine, wenn auch historische, Fehlentwicklung darstellt, beantragt der Isartalverein bei der Gemeinde Pullach im Isartal eine zukunftsweisende Planung, welche eine umweltfreundlichere Entwicklung dieses Gebietes und eine stärkere Kompensation der Umweltbelastungen vorsieht.

Die Nähe zu den bestehenden angrenzenden Landschaftsschutzgebieten, zum natura 2000 Gebiet und zum landschaftlich einzigartigen wertvollen Talraum der Isar macht dies aus unserer Sicht zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen,



1. Vorsitzender

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Gemeinde Pullach i. Isartal

18. Dez. 2020

eingegangen



Agenda 21 Pullach

An die Gemeinde Pullach i. Isartal
Abt. 5 Bauverwaltung
Johann-Bader-Strasse 21
82049 Pullach

Pullach, 16.12.2020

Stellungnahme der Agenda 21 Pullach im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) zur eingeleiteten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23b "Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Straße" sowie zur ersten Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren zu o. g. Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Die Agenda 21 Pullach nimmt entsprechend §3 BauGB zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.23b sowie zur Teiländerung des FNP Stellung und empfiehlt dem Gemeinderat im Interesse der Sicherheit der Pullacher Bevölkerung und des Natur- und Klimaschutzes, wie einleitend im Folgenden zusammengefasst, zu handeln bzw. zu entscheiden:

- 1) Indem sie als beteiligte Behörde aus o.g. Gründen im noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Genehmigung der Betriebsänderung nach BImSchG ihre Zustimmung versagt.
- 2) Indem sie aus o.g. Gründen bei der Aufstellung des Bebauungsplans 23b, sowie des Flächennutzungsplans Festsetzungen beschließt, die eine Begrenzung der Lager- und Produktionsmengen der Gefahrstoffe beinhalten. Dazu sollten entsprechende Gutachten eingeholt werden.
- 3) In diesem Sinne eine Beschränkung des Nutzungsmaßes und der derzeit genutzten Fläche auf den derzeitigen Stand festsetzt.
- 4) Im neuen Bebauungsplan 23b/FNP weitere Festsetzungen erlässt, die geeignet sind, die Pullacher Klimaziele zu erreichen.
- 5) Prüfen lässt, ob die geplante Betriebsänderung BigWings die Rodung des südlich angrenzenden Waldes tatsächlich erforderlich macht.
- 6) Prüfen lässt, wie sich der An- und Abliefernverkehr nach Betriebsänderung tatsächlich entwickeln wird.

Im Einzelnen dazu:

zu 1). Die Gemeinde möge sich am Verfahren zur Genehmigung der Betriebsänderung nach BImSchG beteiligen:

Das Werk des Unternehmens United Initiators in Pullach gehört zweifelsohne zu den gefährlichsten Störfallbetrieben im Landkreis München. Nach BImSchG ist zwar das Landratsamt München die zuständige Behörde für die Genehmigung der von United Initiators beantragten Betriebsänderung BigWings ist diese aber nach unserer Kenntnis bisher noch nicht erteilt. Das Genehmigungs-Verfahren ist demnach nicht zum Abschluss gekommen, da die nach § 10 (5) und §23b (3) BImSchG am Verfahren beteiligte Gemeinde Pullach mit Beschluss vom 08.10.2019 das Einvernehmen mit Verweis auf den entfallenen Bebauungsplan Nr. 23a („Vorhaben widerspricht in Teilen dessen Festsetzungen“) vorerst verweigert und eine Neufassung dieses Bebauungsplans beschlossen hat.

zu 2. Sicherheitsinteresse der benachbarten Pullacher Anwohner, sowie angrenzender Gemeinden sind ausreichend zu berücksichtigen:

Mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes/FPN steht es der Gemeinde grundsätzlich frei, nach ihrem Ermessen den jeweiligen Eigentümern/Bauwerbern Festsetzungen für die künftige Bebauung und Nutzung des entsprechenden Geländes, ggf. in Form eines städtebaulichen Vertrags, zu beschließen, die die Auflagen des vorherigen, entfallenen Bebauungsplan ersetzen. So ist es nach unserer Ansicht bei der Neuaufstellung des Bebauungsplan/FNP 23 bzw. 23b u. a. unbedingt erforderlich vom Betreiber des Werks restriktive Auflagen zu verlangen, die geeignet sind, die Störfallgefahren des Chemiewerks zu verringern und den Schutz der Pullacher Bevölkerung vor möglichen Brand- und Explosions-Ereignissen zu erhöhen. In den letzten Jahrzehnten, zuletzt vor 18 Jahren, haben sich bei der Produktion und Lagerung organischer Stoffe mindestens 4 Störfälle, z.T. erheblichen Ausmaßes, mit Bränden und Explosionen ereignet. Dabei zeigen die Erfahrungen aus diesen Störfällen, dass die Gefährdung nicht nur von den Lagerstätten, sondern vor allem von den Produktionseinrichtungen ausging.

Eine Gefährdungsbeurteilung bzw. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insbesondere bei Explosionen, die speziell bei der Produktion von unverdünnten organischen Peroxiden durch Selbstentzündung hervorgerufen werden können, haben wir in den ausgelegten Unterlagen nicht gefunden, halten diese aber im Interesse der benachbarten Pullacher Einwohner für unverzichtbar.

Die in den ausgelegten Unterlagen beschriebenen Gefahrenabwehrmaßnahmen beziehen sich überwiegend auf Vorkehrungen für einen möglichen Brandfall, der bei einer Selbstentzündung der Gefahrstoffe in den Lagerstätten auftreten kann.

Es fehlen in der Offenlegung zudem Unterlagen, wie die laut Unternehmen veranlassten Gutachten zu Sicherheit (TÜV-Gutachten), Abstandsgutachten, Brandschutznachweise mit Bescheiden von Prüfsachverständigen. Ebenso ein Gutachten der Feuerwehr, sowie das Verkehrsgutachten eines Ing. Büros Obermaier

Wir sind der festen Ansicht, dass das Gefährdungspotential sowohl durch eine Erweiterung der Produktions- als auch der Lagerstätten der Gefahrstoffe entsprechend zunimmt. Die vom Unternehmen angeführten laufenden Investitionen, einmal genannt 100 Mio. Euro, dann wieder 200 Mio. in die Sicherheitstechnik sind dabei nicht freiwillig, sondern vom Gesetzgeber im BImSchG vorgeschrieben. Jeder Störfallbetrieb muss demnach, um die Betriebsgenehmigung nicht zu verlieren, seine Sicherheitseinrichtungen auf den jeweiligen Stand der Technik halten. Ein sog. „Dennoch-Störfall“ wird aber vom Betreiber United Initiators trotzdem nicht ausgeschlossen und ist statistisch gesehen jederzeit möglich.

Eine Reduzierung der Gefährdungssituation für die angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete und der restlichen Bevölkerung von Pullach, Baierbrunn und Grünwald ist aus unserer Sicht neben brand- und explosionshemmenden Einrichtungen vor allem mit einer **Begrenzung der Produktions- und Lagermengen der Gefahrstoffe** zu erreichen. Die Kapazitäten sollten deshalb auch in der Produktion durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan/FPN oder durch andere Regelungen auf die derzeit realisierten Mengen begrenzt werden.

So schlagen wir vor, dass die produzierte Menge organischer Peroxide auf jährlich max. 60 000 t (Angaben aus dem Umweltbericht 2019 der United Initiators, entsprechen 6800 kg/ Stunde) begrenzt wird, die Lagermenge organischer Peroxide nach der Umsetzung der geplanten Erweiterung BigWings, d. h. nach Auflösung der Außen-Lager 1400 t nicht überschreiten darf.

Die von der Genehmigungsbehörde des Landratsamts zugelassenen Produktionsmengen bezogen auf die verschiedenen Gefahrstoffe ist im Übrigen nicht offengelegt worden.

Ebenso sollte überprüft werden, ob die Lagerkapazitäten der angemieteten Außen-Lager in Mannheim und Halle den beantragten 400 t für die organischen Peroxide tatsächlich entsprechen.

zu 3. Weitere Empfehlungen der Agenda 21 Pullach bei der Aufstellung des neuen Bebauungsplans 23b/FNP bezüglich des Baurechts und der Festsetzung der Industriefläche im neuen Bebauungsplan/FNP:

- Das im Bebauungsplan Nr.23a festgesetzte Baurecht empfehlen wir nach Par. 39 ff BauGB entschädigungsfrei zurückzunehmen. Eine Übertragung auf andere Flächen von United Initiators in Pullach soll nicht stattfinden.
- Im Bebauungsplan 23a war ein " Campus für Forschungszwecke" (ähnlich "Martinsried) vorgesehen. In Ziff. 3.2.3 der Begründung zum Bebauungsplan 23b hat die Gemeinde festgestellt, dass diese Ziele nie realisiert wurden und auch nicht weiterverfolgt werden sollen. Es handelt sich dabei um eine Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) mit einer Nutzungsfläche von qm 17500. Da diese Festsetzung vor über 7 Jahren erfolgte kann sie entschädigungsfrei zurückgenommen werden.
- Es ist zu prüfen ob diese Rücknahme auch für die Baugebiete 5 und 6 des Bebauungsplans 23 (ebenfalls Gewerbegebiet GE) mit einer Nutzungsflächen von qm 9250 möglich ist.
- Im derzeitigen Entwurf des Bebauungsplans 23b ist vorgesehen, dass für die genannten Nutzungsflächen als Art der Nutzung statt Gewerbefläche Industriefläche

festgesetzt wird und die gesamte Industrienutzung sich auf dem Stammgelände weiter erhöht und konzentriert.

- Das Baurecht Industrienutzung (GI) auf dem Stammgelände des Bebauungsplans 23 bzw. 23b soll auf die derzeit realisierte Nutzungsfläche begrenzt werden. Für die geplante Erhöhung der Lagerkapazitäten von 1000 t um 400 t (Überführung von Lagerkapazitäten aus anderen Standorten nach Pullach) kann das derzeit realisierte Nutzungsmaß, soweit dringend erforderlich, entsprechend erhöht werden.
- Dabei sollte überhaupt zuerst die derzeit realisierte Nutzungsfläche GI auf dem Stammgelände ermittelt werden.

Zu 4. Festsetzungen von Auflagen nach BauGB im Sinne des Klima- und Umweltschutzes, die für die Erreichung der erklärten Klimaziele der Gemeinde unumgänglich sind:

Wir empfehlen dringend im neu aufzustellenden Bebauungsplan 23b/FPN durch entsprechende Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB den Eigentümern aufzuerlegen, dass die Energieversorgung im Bebauungsgebiet entsprechend den Klimazielen des Landkreises München 29++, denen sich die Gemeinde Pullach angeschlossen hat, auf regenerative Versorgung umgestellt werden muss. Nach diesem Klimaziel soll der CO₂-Ausstoß in Pullach von (2018, laut THG Bericht des Landkreises München) ca. 14,4 t pro Kopf und Jahr auf 6 t pro Kopf und Jahr bis 2030 gesenkt werden.

Das Werk der United Initiators verbrauchte an Prozess- und Heizwärme im Jahr 2019 nach eigenen Angaben 145 000 MWh (entspricht über 60% des gesamten Pullacher Wärmeverbrauchs) mit dem Energieträger Erdgas. Beim Stromverbrauch liegt United Initiators mit ca. 40% des gesamten Pullacher Stromverbrauchs ebenfalls an der Spitze.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Klimaziele für die Gemeinde Pullach sind also ohne eine erhebliche Senkung des fossilen Energieeinsatzes bei den Pullacher Industriebetrieben, in erster Linie United Initiators, unmöglich zu erreichen.

Zu 5. Es ist zu prüfen, ob für die von United Initiators geplante Betriebsänderung BigWings unbedingt die Erweiterung des Werksgeländes in südlicher Richtung im beantragten Umfang erforderlich ist:

Mit dem Entfall des Bebauungsplans 23a ist nach § 33 ff BauGB ist grundsätzlich nicht genutztes Baurecht entfallen, der Eigentümer kann sich nicht mehr darauf berufen. Damit kann die Gemeinde bei der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans /FPN neue Festsetzungen treffen. Nach einer Besichtigung des Werksgeländes erscheint es uns nicht unbedingt erforderlich, für die Erweiterung der Gebäude und der Versandeinrichtungen das südlich angrenzende Waldstück im beantragten Umfang zu roden.

Es ist ein wichtiges umweltpolitisches Ziel das Isarhochufer und die dortigen Baumbestände ungeschmälert zu erhalten und von einer Erweiterung nach Süden Richtung Buchenhain abzusehen. Durch den laut United Initiators reduzierten LKW-Verkehr und eine gleichzeitige Neuordnung der Lagerbaulichkeiten bietet sich die Möglichkeit eine logistische Lösung auf dem Stammgelände zu finden.

Durch einen städtebaulichen Wettbewerb mit industrieplanerischer Beratung durch unabhängige Planungs-Beratungsbüros ist aus unserer Sicht vor einer weiteren Behandlung des Entwurfs eines neuen Bebauungsplans zu prüfen wie die um 400 t erhöhten Lagerkapazitäten auf dem umzäunten Kerngelände geschaffen werden können.

Zudem bezweifeln wir, dass durch die vorgestellte Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit die entfallene CO₂-Bindung des gewachsenen Waldes nach der Rodung kompensiert werden kann.

Zu 6. Es sollte eine Prüfung des Gefährdungspotentials beim Transport der Gefahrstoffe erfolgen:

Uns ist nach wie vor unklar, wie sich die Situation des Lastverkehrs bei der An- und Auslieferung der Gefahrstoffe, die im Werk verarbeitet und produziert werden, auf Straße und Schiene nach der Betriebserweiterung darstellen soll.

Es fehlt auch nach der Informationsveranstaltung von United Initiators u.a. eine verlässliche Angabe der Verkehrsmenge heute und nach Umsetzung der Betriebsänderungen. Die Angaben des Betriebs erscheinen uns widersprüchlich. Die angegebene Anzahl von 50 Transportbewegungen pro Tag, die sich nach der geplanten Betriebsänderung um 1-2 verringern soll, erscheint uns bei einem Wegfall des sog. Pendelverkehrs auch bei der erhöhten Lagerkapazität viel zu hoch gegriffen. Die Verkehrsbelastung würde sich nach unserer Abschätzung im betroffenen Gebiet damit vervielfachen.

In den veröffentlichten Unterlagen finden wir keine entsprechenden Nachweise oder Gutachten (Verkehrsgutachten, Sicherheitsgutachten, etc.). Organische Peroxide müssen, damit sie sich nicht selbst entzünden, auch beim Transport ständig gekühlt werden.

Ebenso ist unklar, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen bei möglichen Verkehrsunfällen vorgesehen sind. Ein Konzept über die vom Unternehmen geplante neue Verkehrslogistik ist ebenfalls in den Unterlagen nicht enthalten. Es soll laut Unternehmen dazu ein uns nicht bekanntes Verkehrsgutachten eines Ingenieurbüros Obermaier in Auftrag gegeben worden sein.

Bei den benachbarten Anwohnern des Werks wurde uns gegenüber auch die Sorge geäußert, dass die LKW Transporte von Auftragsnehmern der United Initiators durchgeführt werden, die mit den gesetzlichen Vorschriften beim Spezial-Transport von Gefahrstoffen nicht vertraut sein könnten (Transportpapiere, Alarm- und Löscheinrichtungen am Fahrzeug, Schulung der Fahrer). Eine regelmäßige Überprüfung sollte unbedingt sichergestellt werden.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Für die lokale Agenda21 Gruppe Pullach:

█ Sprecher der Agenda 21 Pullach
█ Sprecher des Arbeitskreises Energie und Klimaschutz
█ Sprecher des Arbeitskreises Ortsentwicklung und Natur

[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: Donnerstag, 22. Oktober 2020 09:39
An: Bauverwaltung; Gemeinde Pullach Presse u. Öffentlichkeitsarbeit;
[Redacted]
Sekretariat
Betreff: WG: Bürgerversammlung 26.10.2020, United Initiators

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Redacted]@icloud.com]
Gesendet: Mittwoch, 21. Oktober 2020 20:12
An: Gemeinde Pullach i. Isartal <info@pullach.de>
Betreff: Bürgerversammlung 26.10.2020, United Initiators

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

zur Bürgerversammlung am 26.10.20 TOP UI stelle ich folgenden Antrag:

Die LAGERMENGEN der besonderen Gefahrstoffe "Organische Peroxide" in Pullach sollen verbindlich und dauerhaft auf maximal 1400 t und die PRODUKTIONSKAPAZITÄTEN am Standort Pullach maximal auf den derzeitigen tatsächlichen Umfang begrenzt werden.
Dies sollte durch verbindliche Festsetzungen im neuen Bebauungsplan Nr. 23 oder durch einen städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Begründung:

Derzeit beträgt die Lagermenge in Pullach nach Unternehmensangaben rund 1000 t. Aus den dezentralen Lagern in Deutschland und Frankreich will das Unternehmen 400 t nach Pullach verlagern. Darüber hinausgehende Mengen sind mit der örtlichen Lage nicht verträglich.
Nach Aussage von United Initiators will das Unternehmen die Produktionskapazitäten derzeit nicht erhöhen. Dies soll für den Standort Pullach auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Gemeinde Pullach i. Isartal
18. Dez. 2020
eingegangen

Gemeinde Pullach i. Isartal
Johann-Bader-Straße 21
82049 Pullach

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Fernruf-Durchwahl Datum
Tel.: 17.12.2020

**Widerspruch und Einspruch gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr.23b
"Industriegebiet Dr.-Gustav-Adolph-Str." der Gemeinde Pullach**

- per email versandt am 18.12.2020
- persönlich eingereicht im Rathaus Pullach am 18.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Aufstellung erhalten Sie hiermit meine Bedenken und Einwendungen zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans.

1.Fehlende Beteiligung der Gemeinde Baierbrunn-Buchenhain:

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten BBPlan-Entwurfs sieht einen Geltungsbereich vor, der mehrere hundert Meter entlang direkt an die Gemeindegebiets-Grenze meiner Wohngemeinde anschließt.

Da es sich dabei um einen eindeutig überregional wirksamen BBPlan und damit klar überregionale Auswirkungen der Bauabsichten der Fa.UI handelt, ist eine Beteiligung der Gemeinde Baierbrunn geradezu offensichtlich notwendig.

Diese öffentlich-rechtliche Beteiligung ist bisher nicht erfolgt.

Ich fordere Sie deshalb auf, die Anliegergemeinde Baierbrunn öffentlich-rechtlich an der BBPlan-Aufstellung zu beteiligen.

2.Umwandlung von bestehenden Gewerbegebieten zu Industriegebieten:

Gegen die einfache und fundamentale Grundforderung des Baugesetzbuches, eine abgestufte Abfolge von Industriegebiet über Gewerbegebiete zu - beispielhaft - Mischgebiet oder Allgemeines Wohngebiet vorzunehmen, wurde beim vorliegenden BBPL-Entwurf gleich in zweifacher Art und Weise verstossen:

Auf der Westseite - entlang der (alten) Wolfratshäuser Str. stossen hier nun ein zukünftiges Industriegebiet auf ein kunterbuntes Mischgebiet!

Die in den geltenden BBPlänen vorhandene Abstufung wird hier wider besseren Wissens aufgehoben.

Dies widerspricht dem BauGB eklatant!

Ich fordere Sie hiermit auf, die klaren und eindeutigen Regelungen des BauGB einzuhalten!

3. Völlige Ignoranz gegenüber den Wohngebieten der anliegenden Nachbargemeinde Baierbrunn:

Das nur noch wenige hundert Meter entfernte Wohngebiet von Baierbrunn - Höllriegelskreuther Weg und Siedlerstrasse - wird komplett ignoriert.

Hier existiert ein von der Realität längst überholter Uralt-BBPlan, der ein "Mischgebiet" sowie ein "Allgemeines Wohngebiet" mit ca. 50 Wohnhäusern enthält.

Das sogenannte "Mischgebiet" beinhaltet aber dabei seit Jahrzehnten klar und eindeutig ebenfalls die Nutzung eines "Allgemeines Wohngebiets".

Die einzige im gesamten Bebauungsgebiet noch vorhandene sonstige Nutzung ist ein Lagergebäude mit Lagerverkauf und Büros.

Ansonsten sind hier ausschließlich Wohngebäude vorhanden!

Dieses gesamte Wohngebiet soll nun - mit einem geringen Scham-Abstand - an eine europaweit agierende - immissionsschutzrechtlich hoch kritische Industrie-Chemiefirma angrenzen.

Dies ist kaum erträglich!

Ich fordere Sie hiermit auf, die Bestimmungen des BauGB einzuhalten!

Ich fordere Sie hiermit auf, die Rechte ihrer Nachbargemeinde und die Rechte ihrer Nachbarbürger wahrzunehmen und zu respektieren!

4. BBPlan und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen:

Ich habe beruflich als Architekt und damit vielfältig Beteiligter an BBPlänen vieles erlebt:

Noch nie dagegen den völlig abwegigen Versuch, die Hälfte einer bestehenden Waldfläche abzuholzen und danach den vorhandenen Restwald als "Ausgleichsfläche" auszuweisen!

Ich fordere Sie deshalb hiermit auf, den klaren Anforderungen des Naturschutzes und des Baurechts Genüge zu leisten!

Ich fordere Sie hiermit auf, alle Trickereien zu beenden und eine dem Inhalt und Geist der einschlägigen Verordnungen genügende Ausgleichfläche auszuweisen!

Der vorliegende Entwurf erfüllt ganz offensichtlich keinerlei Bedingungen,

5. Restwald und angeblicher "Bannwald":

Bereits in der unsäglichen Online-Werbeveranstaltung der Fa. UI vom 07.12.2020 kam zur Sprache, dass die Fa. UI zukünftig "natürlich" auch weitere Erweiterungsflächen benötigen könnte. (sic!)

Der sogenannte "Bannwald" (lt. Eintragung im BBPl-Entwurf) kann deshalb nur als künftige Erweiterungsfläche zu sehen sein!

Alle fachlich Beteiligten wissen, dass naturschutzrechtliche "Ausgleichsflächen" auch entfernt, also z.B. im Forstenrieder Park oder wo auch immer eingerichtet werden können!

Deshalb die klare Forderung:

Der Restwald muss unbedingt dauerhaft geschützt werden!

Hiermit fordere ich deshalb die Aufnahme des Restwaldes in die bestehende "Verordnung des Bezirkes Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar.... als LSG"!

6. Anlage Datenblatt "Organische Peroxide":

Beiliegend noch eine Datenblatt-Anlage des "Instituts für Arbeitsschutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung"

zum Thema: "*Peroxide, organisch*"

Nach Lektüre dieses Datenblattes sollte bei allen Beteiligten eindeutige Klarheit über Art und Weise dieser Chemieprodukte bestehen!

Zum Schluss noch eine persönliche Anmerkung:

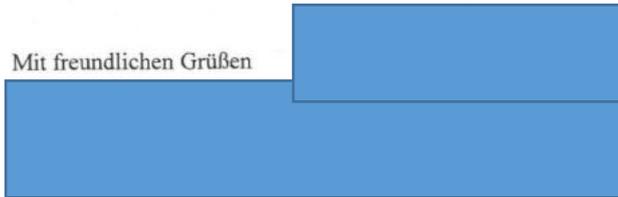
Die Glaubwürdigkeit und Seriosität der Fa.Ul zeigt sich überdeutlich in einigen Details Aussagen:

So sollen beispielsweise für eine angebliche Lagerkapazitäts-Erweiterung von 600to bis zu 2ha Grundstücksfläche wasserdicht befestigt und versiegelt werden.

Dazu aber benötigt man dann aber Baurecht für bis 20m hohe, explosionsgeschützte Lagerhallen!

Ist dieses Informationsniveau noch unter öffentlichkeitswirksamer Publik Relations einzuordnen, oder sind - und nicht nur hier - klare und deutliche Falschaussagen zu erkennen?

Mit freundlichen Grüßen





Peroxide, organisch

Identifikation | Charakterisierung | Phys.-Chem. Eigenschaften | Arbeitsmedizin und Erste Hilfe |
Vorschriften | Literaturverzeichnis

IDENTIFIKATION

Peroxide, organisch

ZVG Nr: 93300

CHARAKTERISIERUNG

STOFFGRUPPENSCHLÜSSEL

142400 Peroxide, organisch

AGGREGATZUSTAND

Zu dieser Stoffgruppe können flüssige oder feste Stoffe gehören.

CHEMISCHE CHARAKTERISIERUNG

Organische Peroxide sind Abkömmlinge des Wasserstoffperoxids mit der charakteristischen Gruppe -O-O-. Man kennt Alkylhydroperoxide, Dialkylperoxide, Persäuren, Perester, Percarbonate, Diacylperoxide, Peroxide von Aldehyden und Ketonen u.a.

Organische Peroxide sind flüssige oder feste Stoffe, mit Ausnahme des gasförmigen Dimethylperoxids. Sie sind meist wenig oder gar nicht wasserlöslich, verhältnismäßig instabil und temperaturempfindlich.

Durch Temperatur- oder Katalysatoreinwirkung zerfallen sie in Radikale. Der Zerfall kann unterschiedlich heftig verlaufen, bis zu spontaner explosionsartiger Zersetzung. Besonders sogenannte Beschleuniger aber auch scheinbar geringe Verunreinigungen können spontanen Zerfall auslösen. Schon schwache Reibung mit einem Spatel kann bei einigen organischen Peroxiden spontanen Zerfall auslösen. Durch Verdünnung mit geeigneten Phlegmatisierungsmitteln lassen sie sich stabilisieren.

PHYSIKALISCH CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Dampfdruck |
Gefährliche Reaktionen

DAMPFDRUCK

Organische Peroxide haben im allgemeinen einen niedrigen Dampfdruck.

Quelle: 80101

GEFÄHRLICHES REAKTIVVERHALTEN

Thermische Zersetzung:

Peroxide, organisch

Organische Peroxide sind in unterschiedlichem Maße thermisch empfindlich. Die meisten zersetzen sich im Temperaturbereich zwischen 20 und 200 °C. Der Zerfall ist exotherm. Kann die Zerfallswärme abgeführt werden, resultiert nur ein Verlust an Aktivsauerstoff. Bei Wärmestau kann es in offenen Gefäßen zur Verpuffung oder bei entsprechender Verdämmung zur Explosion kommen.

Zersetzungsprodukte:

Sauerstoff

Gefährliche chemische Reaktionen:

Explosionsgefahr bei Kontakt mit:
Schlag; Reibung; Zündquellen;

Quelle: 80101 99999

ARBEITSMEDIZIN UND ERSTE HILFE

Aufnahmewege | Wirkungsweisen |
Erste Hilfe

AUFNAHMEWEGE

Hauptaufnahmewege:

Hauptaufnahmewege für organische Peroxide (OP) verlaufen in den meisten Fällen über den Atemtrakt, manchmal auch über die Haut. Insbesondere bei Staubexposition ist (infolge des mukoziliären Reinigungsmechanismus der Lunge) zudem eine teilweise Aufnahme über den Verdauungstrakt möglich.

Außerberuflich kann eine geringe Aufnahme mit Lebensmitteln erfolgen.[00451]

Atemwege:

Viele Peroxide liegen als oftmals wasserunlösliche Feststoffstäube vor und können als solche inhaliert werden.

Andere sind flüchtig und können als (lipophile) Dämpfe oder Aerosole aufgenommen werden.[00451]

Angaben zu Resorptionsraten sind zu keiner der einzelnen Verbindungen verfügbar.[99983]

Tierexperimente und auch wenige aus menschlicher Exposition berichtete Erfahrungen zeigen jedoch, daß nach Inhalation systemische Effekte aufgetreten sind, was darauf hindeutet, daß zumindest ein Teil der aufgenommenen Dosis als Peroxid unverändert oder als reaktiver Primärmetabolit über das Blut im Organismus verteilt wird.[08007]

Haut:

Allgemein geht man bei unter Normalbedingungen flüssigen Peroxiden davon aus, daß sie über die intakte Haut resorbiert werden.[00451]

Vor allem die Beobachtung des resorptiv-toxischen Effekts der Methämoglobinbildung in Tierversuchen hat für eine ganze Reihe von Hydroperoxiden und Dialkylperoxiden maßgeblich dazu beigetragen, sie als hautresorbierbar anzusehen.

Feste (in Wasser meist schwerlösliche) Peroxide werden offenbar weniger effektiv über die Haut resorbiert. Eine der Ausnahmen ist Dibenzoylperoxid, das auch als wasserhaltige Paste die Haut penetriert. Jedoch wird es schon in der Haut[99997] zu Benzoesäure hydrolysiert, so daß die Resorptionsrate des unveränderten Peroxids sehr gering sein wird.[07619]

Verdauungstrakt:

Toxikokinetische Untersuchungen für einzelne Substanzen sind nicht verfügbar.

Systemische Effekte nach oraler Applikation in Tierversuchen deuten auf eine Resorption hin, die aber quantitativ nicht abschätzbar ist.[99983]

WIRKUNGSWEISEN

Hauptwirkungsweisen:

akut:

Peroxide, organisch

reizende bis ätzende Wirkung auf Schleimhäute und Haut (substanzspezifisch stark unterschiedlich ausgeprägt).[08007]

zur systemischen Wirkung keine verallgemeinernden Angaben (potentiell: Blutschädigung, Stoffwechsel- und ZNS-Störung)[99983]

chronisch:

schleimhaut- und hautschädigendes Potential;

zu systemischen Wirkungen keine ausreichenden Angaben[08007]

Akute Toxizität:

Augenverletzungen stehen im Vordergrund der akuten Gefährdung durch reine Peroxide bzw. ihre konzentrierten Lösungen. Versuche am Kaninchenauge, die allgemein als auch für die menschliche Exposition relevant angesehen werden, haben ergeben, daß sich die verschiedenen OP hinsichtlich ihrer augenschädigenden Wirkung äußerst unterschiedlich verhalten. Während einige Stoffe bei kurzen Einwirkungszeiten keinerlei Schäden verursachen (Lauroyl-, Dibenzoylperoxid), kommt es bei anderen zu lang anhaltender Reizwirkung, Bindehautentzündung und vorübergehender Sichtbeeinträchtigung durch Hornhauttrübung (z.B. tert-Butylperoxid, tert-Butylperacetat).

Aggressivere Peroxide verursachen irreversible Hornhauttrübung, die zur Blindheit führen kann (z.B. die meisten Hydroperoxide). Zu den gefährlichsten augenschädigenden Stoffen gehören schließlich Methylethylketon-, Cyclohexanon- und Diacetylperoxid, die am Augapfel gewebserstörend wirken.

Eine ähnlich unterschiedliche Graduierung weisen die OP hinsichtlich ihrer hautschädigenden Wirkung auf (leichte Reizerscheinungen, Hyperämie, Hautödeme, unspezifische Dermatosen, Ekzeme bis zu tiefgreifenden, schwer heilenden Ulcera). Für einige OP wurde eine hautsensibilisierende Wirkung beschrieben, die jedoch hauptsächlich Personen mit diesbezüglicher Disposition betraf.

Nach inhalativer Exposition beginnt die schädigende Wirkung auf die Schleimhäute des Atemtraktes in den meisten Fällen mit einer Reizsymptomatik, die oft gleichzeitig an den Augenschleimhäuten empfunden wird. Lungenfunktionsstörungen können nachweisbar werden. In Abhängigkeit von der irritativen Potenz der einzelnen OP und der Konzentration ist mit Atemwegsentzündungen oder der schnellen Ausbildung eines Glottis- oder Lungenödems (nach Latenz) zu rechnen. Resorptive Symptome nach inhalativer Vergiftung sind meist unspezifisch (Kopfschmerzen, nervale Störungen) und treten oft nur bei hohen Konzentrationen oder gar nicht auf.

Eine direkte orale Aufnahme ist aufgrund des scharfen, ätzenden Geruches der meisten OP wenig wahrscheinlich. Bei den aggressiven Stoffen besteht vor allem die Gefahr schwerer Ätzwirkungen an den Schleimhäuten, die oft auch lebensbedrohliche Herz-Kreislaufreaktionen auslösen.[99997]

Befunde nach Ingestion von Methylethylketonperoxid waren blutiges Erbrechen, schwere Nekrosen in Speiseröhre und Magen, Magenperforation, Hämolyse, metabolische Azidose sowie sofortiger Kollaps oder (temporärer) Herzstillstand.[07619]

In einem Fall wurden auch Leberschädigung (periphere zonale hepatische Nekrose -> Leberkoma) und Rhabdomyolyse gefunden.

Intoxikationen mit gering irritativ wirksamen OP sind nicht berichtet. In Tierversuchen zeigten sich meist Schädigungen im Blut, Stoffwechsel- und ZNS-Störungen.[99997]

Chronische Toxizität:

Es finden sich nur wenige Angaben über Erfahrungen zu Folgen einer wiederholten/längerfristigen Exposition beim Menschen.[99983]

Sie beschränken sich in vielen Fällen auf Hinweise auf die Ausbildung allergischer oder irritativ bedingter Hauterkrankungen nach direktem Kontakt mit dem Peroxid.[99997]

Für einzelnen Peroxide (z.B. Dicumolperoxid) sind irritative Effekte an der Nasenschleimhaut exponierter Arbeiter (ohne Angaben zur Expositionshöhe) beschrieben worden.[07619]

Weiterhin wurde über Schleimhautreizungen, insbesondere im Rachen, und Kopfschmerz berichtet.[07866]

Ganz allgemein werden die lokalen Reizwirkungen auf Haut und Schleimhäute als die vordergründigen Effekte gesehen, die bei Exposition gegenüber den OP zu erwarten sind.[00451]

In Einzelstudien sind bei Exponierten auch Veränderungen im Blut (verringert: Hämoglobingehalt, Erythrozytenzahl, Leukozyten, Zahl der freien SH-Gruppen und Gesamteiweiß) beschrieben worden. Die Validität der Untersuchung kann allerdings nicht eingeschätzt werden. Oft berichtete Ergebnisse aus Tierexperimenten (subakute/ subchronische inhalative und dermale Applikation) mit verschiedenen OP stützen die Annahme, daß das oxidative Wirkpotential der OP Blutveränderungen initiieren kann (Herabsetzung des Hb-Gehaltes, Erniedrigung des Gehaltes freier SH-Gruppen im Blut, Methämoglobinbildung). Auch eine Störung der Leberfunktion (Syntheseleistung) ist möglich.[99997]

Die Dosis-Wirkungsschwelle am Menschen kann jedoch nicht abgeschätzt werden.[99983]
Bei der Einschätzung möglicher chronischer Wirkungen sollte auch die Zusammensetzung der OP-Formulierung (Lösungs- bzw. Phlegmatisierungsmittel) berücksichtigt werden.[08007]

Reproduktionstoxizität, Mutagenität, Kanzerogenität:

Reproduktionstoxizität:

Es sind keine ausreichenden Angaben verfügbar.[99983]

Für einige wenige Vertreter der Substanzklasse gab es Hinweise auf ein gewisses spermatotoxisches Potential, jedoch sind Verallgemeinerungen nicht möglich.[99997]

Mutagenität:

Für einige Hydroperoxide (z.B. tert-Butyl- und Cumolhydroperoxid) wurde eine genotoxische Aktivität nachgewiesen.

Dagegen war diese Eigenschaft bei anderen OP weniger ausgeprägt oder nicht nachweisbar. Für den Menschen sind keine Angaben verfügbar.[07619]

Gemessen an der großen technischen Bedeutung der OP sind die verfügbaren validen Untersuchungen zur genotoxischen Wirkung sehr gering.[99999]

Kanzerogenität:

Die aus verschiedenen tierexperimentellen Untersuchungen resultierenden Befürchtungen, daß OP möglicherweise komplette Karzinogene darstellen könnten, hat sich nicht bestätigt. Schwache tumorinduzierende Aktivitäten können für die Hydroperoxide nicht sicher ausgeschlossen werden, die Wahrscheinlichkeit ist aber nicht groß.

Von der Annahme tumorpromovierender Eigenschaften ist jedoch bis zum Vorliegen anderslautender Erkenntnisse auszugehen. Kombinierte Expositionen gegenüber Peroxiden und Arbeitsstoffen mit kanzerogenem Potential sollten vermieden werden.[07619]

Stoffwechsel und Ausscheidung:

Der Hauptmetabolisierungsweg für organische Hydroperoxide ist die reduktive Umwandlung in den entsprechenden Alkohol, die durch GSH-Peroxidasen katalysiert wird. Als Wasserstoffüberträger wird Glutathion (GSH) genutzt, das dabei zu Glutathiondisulfid (GSSG) oxidiert wird. Dieses wird durch die Glutathionreduktase wieder zu GSH aufgespalten, so daß der gesamte Prozeß katalytisch abläuft und damit von der zellulären Ausstattung mit GSH abhängig ist.[07619]

Eine nicht ausreichende oder GSH-erschöpfende Reduktion von Peroxiden könnte in Folgeprozessen zur Freisetzung von radikalischen Molekülbruchstücken und anderen reaktiven Spezies führen.
[08057]

Anmerkung:

Die Bearbeitung dieser arbeitsmedizinischen Informationen erfolgte am 06.05.2008.
Sie werden bei Bedarf angepasst.

ERSTE HILFE

Augen:

Erblindungsgefahr!

So schnell wie möglich:

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen.

Die irritative bzw. korrosive Potenz der einzelnen Peroxide / Hydroperoxide ist extrem unterschiedlich. Unabhängig davon ist bei Augenkontakt der schlimmste Fall vorauszusetzen. Die Spülung mit Wasser muss innerhalb weniger Sekunden beginnen, um schwerste, irreversible Schäden zu verhüten.

Anschließend möglichst sofortiger Transport zum Augenarzt / zur Klinik.

Während des Transports mit isotonischer Kochsalzlösung weiterspülen, ersatzweise mit Wasser.

Peroxide, organisch

Keine öligen Lösungen mit dem Auge in Kontakt bringen, sie verstärken nachweislich die Ätzwirkung der Peroxide.

[80101, 00451, 05200]

Haut:

Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich bringen.

Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten.

Die Haut zunächst mit einem kräftigen Wasserstrahl spülen. Dann das Areal mit Wasser und Seife gründlich waschen.

Dann mit Wasser im Wechsel mit Polyethylenglykol 400 über mehrere Minuten spülen. Abschließend mit Wasser und Seife waschen.

Für ärztliche Behandlung sorgen.

Im Fall großflächiger Benetzung oder schwerer Ätzwirkungen:

Arzt zum Unfallort rufen/ schneller Transport zur Klinik.

[80101, 99999]

Atmungsorgane:

Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen.

Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen.

Ehestmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt tief einatmen lassen.

Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen.

Zwischenzeitlich Arzt zum Unfallort rufen.

[80101]

Verschlucken:

Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken.

Den Verletzten 1 Glas Wasser langsam (schluckweise) trinken lassen.

Keinesfalls Speiseöl, Rizinus, Milch oder Alkohol geben.

Erbrechen nicht anregen.

Zwischenzeitlich Arzt zum Unfallort rufen.

Vergiftungssymptome können erst später auftreten.

Bei spontanem Erbrechen Kopf tief halten, um Aspiration von Erbrochenem unbedingt zu vermeiden.

[80101, 99999]

Hinweise für den Arzt:

Im Vordergrund der akuten Wirkungen organischer Peroxide auf den Menschen stehen in den meisten Fällen lokale Reiz- bis schwere Ätzwirkungen. Systemische Wirkungen können in Art und Ausprägung recht unterschiedlich sein. Vergiftungsfälle in Arbeitsbereichen sind eher selten beschrieben. Die meisten der im folgenden aufgeführten Symptome und Befunde resultieren aus Tierexperimenten.[07619]

- Symptomatik der akuten Vergiftung:

Augen: vor allem nach Kontakt mit flüssigen Peroxiden/Hydroperoxiden: schwere Schädigung der vorderen Augenabschnitte mit schwerem, evtl. irreversiblen Dauerschaden (dichte Hornhauteintrübung, dann starke Vaskularisation, Exsudatbildung in der vorderen Augenkammer, evtl. degenerative Schäden am Augapfel)

Haut: starke Reizung (Hyperämie, dann Blässe, evtl. Verdickung mit nachfolgender Nekrotisierung) oder sofortige Verätzung; unabhängig vom Reiz-/Ätzipotential systemische Wirkungen (insbesondere nach prolongiertem Kontakt) möglich

Inhalation: Reizung, substanzspezifisch evtl. sogar Verätzung von Nasen-/Rachenschleimhäuten, Atemfunktionsstörungen; Glottis-/Lungenödem (nach Latenz), evtl. Pneumonie; systemische Effekte zusätzlich möglich

Ingestion: ggf. (blutiges) Erbrechen, Reizung/Verätzung der Schleimhäute, hohe Perforationsgefahr (Ösophagus, Magen), insbesondere nach Ingestion von flüssigen Produkten; bald auch Resorptivwirkung möglich

Resorption (substanzabhängig unterschiedlich): Azidose, Hämolyse, Methämoglobinbildung (Zyanose und Folgewirkungen allgemeiner Hypoxie), Gerinnungsstörungen, ZNS-Störungen, Funktionsstörung/Schädigung von Leber und Nieren.[99997]

- Hinweise für die Erste ärztliche Hilfe:

Peroxide, organisch

Bei Augenkontakt ist nach der Ersthilfe in jedem Fall eine fachärztliche Weiterbehandlung erforderlich (Schädigungen können erst verzögert erkennbar werden).[80101]

Kontaminierte Haut gründlich reinigen. Hautschäden (evtl. erst nach Latenz) sollten durch einen Dermatologen behandelt werden. Nach größerflächiger Kontamination Nachbeobachtung bezüglich möglicher systemischer Effekte (auch MetHb-Bestimmung, s. "Empfehlungen").[99999]

Bei Verdacht auf massive Inhalation oder Atemwegsreizungen sind Glucocorticoid-Gabe und weitere Maßnahmen der Lungenödemprophylaxe indiziert (einschließlich Beatmung und Gabe von Sauerstoff, Gabe von Bronchodilatoren, Spirographie, Röntgenthoraxkontrolle, evtl. Sedativa, Herzglykoside). Strenge Überwachung auf systemische Effekte. Bald auch Pneumonieprophylaxe. [80101]

Nach Ingestion wegen der möglicher Ätzwirkungen keine Emesis-Provokation. Auch andere Maßnahmen der primären Schadstoffelimination sind kritisch zu betrachten, da eine Perforationsgefahr zu berücksichtigen ist. Akute Herz-Kreislauf-Reaktionen können schnell Maßnahmen zur kardiopulmonalen zerebralen Reanimation erfordern.[00451]

In jedem Fall schneller Transport zur Klinik. Hier sollten neben Herz-Kreislauf-, ZNS- und Lungenfunktion vor allem Blutbild (auch MetHb), Säure-Basen-Haushalt, Leber- und Nierenparameter intensiv überwacht werden.[99999]

Empfehlungen:

Stoff/Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.

Die "Effektivität" der unterschiedlichen Peroxide, bei Vergiftungen Methämoglobin zu bilden, wird in der Literatur als sehr verschieden bewertet (abhängig von Spezies, Löslichkeit des Peroxids, Applikationsweg u.a.). Deshalb sollte bei Unfällen der Antidottherapie mit Redoxfarbstoffen möglichst eine Methämoglobin-Analyse im Blut vorausgehen. Bei deutlichen Anzeichen einer Zyanose sollte jedoch eine Behandlung mit Toluidinblau schon vor der analytischen Bestätigung beginnen.[99999]

Anmerkung:

Die Bearbeitung dieser Informationen zur Ersten Hilfe erfolgte am 06.05.2008.
Sie werden bei Bedarf angepasst.

VORSCHRIFTEN

GHS-Einstufung/Kennzeichnung |
Vorschriften UV-Träger

EU-GHS-EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG

Die einzelnen organischen Peroxide sind unterschiedlich eingestuft. Siehe Stoffdatenblätter der einzelnen Stoffe.

Quelle: 99999
geprüft: 2016

VORSCHRIFTEN DER UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER

DGUV Vorschrift 13 (BGV B4): Organische Peroxide

LITERATURVERZEICHNIS

Peroxide, organisch

Quelle: 00451
HSDB-Datenbankrecherche 2004

Quelle: 05200
Kühn-Birett "Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe" Loseblattsammlung mit Ergänzungslieferungen, ecomed Sicherheit, Landsberg

Quelle: 07619
DFG: Toxikologisch-arbeitsmedizinische Begründungen von MAK-Werten; Verlag Chemie

Quelle: 07866
G.D. Clayton, F.E. Clayton (ed.) "Patty's Industrial Hygiene and Toxicology" Volume II "Toxicology" Fourth Edition, John Wiley & Sons, New York 1993

Quelle: 08007
J.M. Stellman (Ed.) "Encyclopedia of Occupational Health and Safety" 4 th edition, International Labor Organisation, Genf 1998

Quelle: 08057
H. Marquardt, S. Schäfer (Herausgeber) "Lehrbuch der Toxikologie" 2. Auflage, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH, Stuttgart 2004

Quelle: 80101
BG-Chemie-Merkblatt M 001 Ausgabe 7/99 (BGI 752) Organische Peroxide

Quelle: 99983
Liste arbeitsmedizinisch-toxikologischer Standardwerke (2)
List of standard references regarding occupational health and toxicology (2)

Quelle: 99997
Projektgebundene arbeitsmedizinisch-toxikologische Literatur (1)
Project related bibliographical references regarding occupational health and toxicology (1)

Quelle: 99999
Angabe des Bearbeiters
Indication of the editor

Identifikation | Charakterisierung | Formel | Phys.-chem. Eigenschaften | Arbeitsmedizin Erste Hilfe |
Vorschriften | Literaturverzeichnis

**Dieses Stoffdatenblatt wurde sorgfältig erstellt. Dennoch kann für den Inhalt keine Haftung, gleich
aus welchem Rechtsgrund, übernommen werden.**